



MGEPA Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Bundesministerium für Gesundheit
53107 Bonn

Ministerien und Senatsverwaltungen
der Länder für Gesundheit und Soziales

- ausschließlich per E-Mail -

Aktenzeichen:
233 - 3680.68
bei Antwort bitte angeben

Herr Schiffer
Telefon 0211 8618-3328
Telefax 0211 8618-3526
reinhold.schiffer@mgepa.nrw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der
gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-
Versorgungsstärkungsgesetzes – GKV-VSG)**

10. November 2014

Ihr Schreiben vom 21.10.14, AZ: 221-20020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kossebau,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs und die
Gelegenheit zur Stellungnahme. Nachstehend erhalten Sie eine erste
grundsätzliche Bewertung aus Sicht unseres Landes. Wir behalten
uns im Übrigen vor, darüber hinaus im Rahmen der Anhörung weitere
Detailregelungen anzusprechen und konkrete Änderungsvorschläge
im Bundesratsverfahren einzubringen.

Für Nordrhein-Westfalen werde ich an der Erörterung des Entwurfs in
Berlin teilnehmen.

Angesichts der demographischen Entwicklung mit der Zunahme
älterer und chronisch kranker sowie multimorbider Menschen
einerseits und einem drohenden Fachkräftemangel andererseits
müssen wir der zukünftigen Sicherung der medizinischen und
pflegerischen Versorgung eine hohe Priorität einräumen.

Aus unserer Sicht enthält der Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-VSG) eine Reihe von Regelungen, die zur künftigen
Sicherstellung einer flächendeckenden wohnortnahen medizinischen
Versorgung beitragen können.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Der Entwurf knüpft insoweit erkennbar an das GKV-Versorgungsstrukturgesetz an, das von den Ländern wesentlich mit geprägt wurde. Beispiele hierfür sind die auch von Nordrhein-Westfalen eingeforderten Verbesserungen bei der Förderung delegationsfähiger Leistungen und der allgemeinmedizinischen Weiterbildung. Auch die Möglichkeit, den von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu bildenden Strukturfonds schon früher nutzen zu können um Unterversorgung gar nicht erst entstehen zu lassen, wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Auch die grundlegende Reform der psychotherapeutischen Versorgung ist gerade aus Sicht der Betroffenen wichtig, um die langen Wartezeiten mit der Gefahr der Chronifizierung zu reduzieren. Hier bitte ich zu prüfen, ob die Frist für die Überarbeitung der Richtlinien für den G-BA verkürzt werden kann, um zeitnähere Verbesserungen zu ermöglichen.

Ausdrücklich begrüßt wird auch der Rechtsanspruch der Patientinnen und Patienten auf ein Zweitmeinungsverfahren. Allerdings wird die im Gesetz vorgesehene Einengung dieses Rechts auf bestimmende mengenanfällige planbare Eingriffe kritisch gesehen. Es sollte einen weitergehenden Anspruch auf eine Zweitmeinung etwa für andere potentiell risikobehaftete Eingriffe oder Behandlungen geben.

Grundsätzlich zielführend erscheinen auch Neuregelungen zu den selektiven und sektorenübergreifenden Versorgungsangeboten sowie die Einführung eines Innovationsfonds. Abzulehnen ist allerdings, dass die Länder am geplanten Innovationsausschuss nicht beteiligt werden sollen, während das Bundesgesundheitsministerium sogar drei Mitglieder stellen darf. Die Länder haben wiederholt eine stärkere Beteiligung eingefordert, da sie letztlich die Verantwortung für die Daseinsvorsorge tragen. Sektorübergreifende Versorgungsmodelle tangieren im Übrigen auch die Krankenhausplanung. Es sollten daher zwingend auch die Länder im Innovationsausschuss beteiligt werden.

Angesichts der zu beobachtenden Kritik an der Dominanz des G-BA beim Innovationsfonds halte ich es außerdem für notwendig, auch alternative Umsetzungsmodelle zu prüfen.

Abschließend möchte ich noch auf die geplante Regelung „zum Abbau von unbegründeten Unterschieden in den Gesamtvergütungen“ eingehen. Mit der jetzt vorgesehenen Regelung würde ein guter Ansatz geschaffen, die seit Jahren kritisierten Vergütungsnachteile u.a. in Nordrhein-Westfalen auszugleichen. Allerdings sind die im Gesetz vorgesehenen Hürden für die Angleichung mit den damit verbundenen Umsetzungsschwierigkeiten kritisch zu sehen. Wir behalten uns daher vor, im Gesetzgebungsverfahren hier noch Nachbesserungen zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reinhold Schiffer